

Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Barmstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

(Diese Fassung stellt ein Leseexemplar dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 13. Februar 2003 sowie den Änderungssatzungen vom 28.09.2009, 13.09.2011, 18.12.2013, 22.10.2014, 22.12.2014, 21.06.2016, 01.01.2017 und 01.07.2017. Die Originalfassungen sind im Bereich Innerer Service der Stadt Barmstedt einzusehen.)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Entschädigungsverordnung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11. Februar 2003 folgende Entschädigungssatzung für die Stadt Barmstedt erlassen:

§ 1

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(§§ 4 und 9 Abs. 1 Nr. 10 (EntschVO))

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 EUR.
- (2) Die oder der erste Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (3) Die oder der zweite Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt in Höhe von 10 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 2

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO)

- (1) Die oder der erste Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.
- (2) Die oder der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 €.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO)

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 EUR.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4

Vorsitzende von sonstigen Beiräten nach § 47 d GO

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 EntschVO)

- (1) Vorsitzende von sonstigen Beiräten nach § 47 d GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 EUR.
- (2) Stellvertretenden Vorsitzenden von sonstigen Beiräten nach § 47 d GO wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5

Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

(§ 2 EntschVO)

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 45 a GO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale beträgt 25 EUR, das Sitzungsgeld beträgt 15 EUR.
- (2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe 5 € wenn sie weder Mitglied sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende bei deren Verhinderung an der Sitzung teilnehmen.

- (3) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt für sonstige Tätigkeiten für die Stadt, wenn hierfür kein besonderer Auftrag vorliegt.

§ 6

Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 GO (bürgerliche Ausschussmitglieder) (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO)

- (1) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 EUR.
- (2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 7

Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EntschVO)

Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe 15 EUR.

§ 8

Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses nach § 45 a GO (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EntschVO)

Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR.

§ 9

Vorsitzende der sonstigen Ausschüsse (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO)

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 EUR.

§ 10
Mitglieder der sonstigen Beiräte nach § 47 d GO
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 EntschVO)

Die Mitglieder der sonstigen Beiräte nach § 47 d GO, ausgenommen Vorsitzende dieser Beiräte, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der sonstigen Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe 22,50 EUR.

§ 11
Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte
(§ 10 EntschVO)

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 355,00 EUR.

§ 12
Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte

- (1) Die oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR.
- (2) Für den Fall, dass die oder der Behindertenbeauftragte für mehrere Gebietskörperschaften bestellt ist, erfolgt eine Kostenteilung mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 13
Ehrenamtliche Leiterin oder ehrenamtlicher Leiter der Volkshochschule Barmstedt

Die ehrenamtliche Leiterin oder der ehrenamtliche Leiter der Volkshochschule Barmstedt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR.

§ 14
Ehrenamtliche Leiterin oder ehrenamtlicher Leiter des Heimatmuseums der ehemaligen Grafschaft Rantzau

Die ehrenamtliche Leiterin oder der ehrenamtliche Leiter des Heimatmuseums der ehemaligen Grafschaft Rantzau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

§ 15
Ehrenamtliche Beauftragte oder ehrenamtlich Beauftragter für Städtepartnerschaften

Die ehrenamtlich Beauftragte oder der ehrenamtlich Beauftragte für Städtepartnerschaften erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EUR.

§ 15 a
Ehrenamtlicher Leiter des Archivs

Die ehrenamtliche Leiterin / der ehrenamtliche Leiter des Archivs nach dem Archivgesetz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.

§ 15 b
Ehrenamtliche Migrationsbeauftragte oder ehrenamtlicher Migrationsbeauftragter

Die ehrenamtliche Migrationsbeauftragte / der ehrenamtliche Migrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

§ 16
Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst,
Verdienstauffallentschädigung für Selbständige,
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
(§ 13 EntschVO)

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 22,50 EUR. Die Verdienstauffallentschädigung je Tag ist auf 180 EUR begrenzt.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 EUR. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 17
Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern
und pflegebedürftiger Angehöriger
(§ 14 EntschVO)

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger werden auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Reisekostenvergütung gewährt wird.

§ 18
Fahrkosten, Reisekostenvergütung
(§§ 15 und 16 EntschVO)

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.
- (3) Fahrkostenerstattungen und Reisekostenvergütungen werden nicht für Fahrten und Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes gewährt.

§ 19
Aufwandsentschädigung der Wehrführerin oder des Wehrführers
und ihrer oder seiner Stellvertreter
(zu beachten: § 2 EntschVOFF)

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 20
Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen

Ein Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 7 Sitzungen je Fraktion und Kalenderjahr gezahlt.

§ 21
Ersatz für Sachschäden

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen wird Ersatz für Sachschäden nach den für Berufsbeamte geltenden Grundsätzen geleistet.

§ 22
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 23
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01. April 2003 in Kraft.

Barmstedt, den 13. Februar 2003

Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister

gez. Hammermann

1. Änderungssatzung vom 28.09.2009	Die Änderung der §§ 2,11 und 15a 9 tritt am 01.10.2009 in Kraft.
2. Änderungssatzung vom 13.09.2011	Die Änderung des § 2 tritt rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft.
3. Änderungssatzung vom 18.12.2013	Die Änderungen des § 12 treten nach Bekanntgabe am 01.01.2014 in Kraft.

4. Änderungssatzung vom 22.10.2014	Die Änderungen des § 6 und die Streichungen im § 2 treten nach Bekanntgabe am 01.11.2014 in Kraft.
5. Änderungssatzung vom 22.12.2014	Die Änderungen des § 15 b treten nach Bekanntgabe am 01.01.2015 in Kraft.
6. Änderungssatzung vom 21.06.2016	Die Änderungen des § 1 treten nach Bekanntgabe am 01.07.2016 in Kraft.
7. Änderungssatzung vom 01.01.2017	Die Änderungen des § 19 treten nach Bekanntgabe am 16.01.2017 in Kraft.
8. Änderung vom 27.06.2017	Die Änderung der §§ 11 und 12 treten zum 01.07.2017 in Kraft.